

**Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Anhörung am 17.08.2023) wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 hat die Samtgemeinde Nordhümmling die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1.	TenneT TSO GmbH, Lehrte	31.07.2023
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	31.07.2023
3.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	01.08.2023
4.	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	17.08.2023
5.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Osnabrück	30.08.2023
6.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	01.09.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgetragen:

<b>Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 06.09.2023</b>	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
<b>Städtebau</b>	<b>Städtebau</b>
In der Präambel sollte auf folgende gesetzliche Grundlagen vollständig verwiesen werden:	Die Präambel wird entsprechend der Ausführungen ergänzt.
§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) [03.11.2017, BGBl. L, S. 3634], § 58 Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) [17.12.2010, Nds. GVBl. 2010s S. 576] / § 98 Abs. 1 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung.	
In § 98 NKomVG sind die Aufgaben der Samtgemeinde geregelt.	



Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einen gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind, soweit erforderlich, die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.</p> <p>Der Geltungsbereich der 112. Flächennutzungsplanänderung wird von landwirtschaftlichen Produktionsstätten geprägt. Die Produktionsstätten wurden als sogenannte Einzelbauvorhaben nach BauGB, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) etc. beantragt und genehmigt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden die Einzelbauvorhaben der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG unterzogen, sodass davon auszugehen ist, dass im Zuge der Bauleitplanung für die bestehenden Stätten keine weitere Kompensation zu leisten ist. Erweiterungen, Vergrößerungen etc. der vorhandenen Stätten, die durch die bauleitplanerischen Vorgaben bzw. Festsetzungen nicht abgedeckt werden, bedürfen einer naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betrachtung und im Bedarfsfall einer Kompensation.</p>	<p>Zum Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erarbeitet und diesem zugrunde gelegt. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter unter Verwendung der bis dahin vorliegenden Gutachten (Biotoptypenkartierung, saP, Immissionsschutzgutachten zu den Themenbereichen Geruch, Staub und Stickstoff) betrachtet und bewertet.</p> <p>Der Umweltbericht wird auch um eine Eingriffsbilanzierung nebst dem sich hieraus ergebenden Kompensationskonzept gegliedert in Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes und der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><u>Forstfachliche Belange:</u> Forstfachliche Belange werden von der Bauleitplanung nicht berührt.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Die o.g. Bauleitplanung betrifft einen Standort landwirtschaftlicher Produktionsstätten. Die Produktionsstätten (Biogasanlage; Tierhaltung) sind bereits seit längerem vorhanden und werden seitdem betrieben. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Horte) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich, weil die betroffene Fläche keinem natürlichen Lebensraum geschützter Arten entspricht und nach fachlicher Prüfung des Sachverhaltes eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.</p> <p>Sollte es im Falle geplanter Umbau- und Erweiterungsabsichten vor und während der Umbau- oder Erweiterungsarbeiten Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten geben, bitte ich, die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf gemäß den Vorgaben des DGfVW-Arbeitsblattes W405 vorgehalten wird (mind. 96 m<sup>3</sup>/h für 2 h). Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DGfVW-Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da faunistische Erfassungen zum Themenbereich „Brutvögel“ bereits durchgeführt wurden, wird auf dieser Basis eine saP erstellt und mit den für das Vorhaben notwendigen Vermeidungsmaßnahmen hinterlegt. Die Ergebnisse fließen in die Begründung und den Umweltbericht ein.</p> <p>Die vorgetragenen Punkte, werden, soweit noch nicht vorhanden, in der Begründung im Kapitel 6.3.2 „Löschwasserversorgung, Brandschutz“ ergänzt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m noch überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.</li> <li>• Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</li> <li>• Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können</li> <li>• Die Gebäude auf dem Grundstück sind so zu errichten, dass sämtliche erste und zweite Rettungswege sichergestellt sind.</li> </ul> <p><b>Gesundheit</b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA-Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.20213 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein geringer Abstand zwischen Wohnort / Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: &lt; 500 m zu Geflügelhaltungen, &lt; 350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)</li> <li>• Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p>Die einzelnen Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen werden bearbeitet. Das Ergebnis wird in die Begründung in das Kapitel 6.2 „Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)“ sowie in den Umweltbericht übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 2.000 m von der emittierenden Anlage entfernt</li> <li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	
<b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling; Schreiben vom 03.08.2023</b>	
<p>Die Samtgemeinde Nordhümmling plant die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Surwold westlich der Ortslage Börgermoor.</p> <p>Im Plangebiet mit einer Größe von 5,98 ha befinden sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes mit Ställen zur Schweinehaltung, sowie eine Biogasanlage. Der Antragsteller plant die Erweiterung der bestehenden Hofstelle um eine Mastschweineanlage mit weiteren 3.000 Plätzen, einem Deckzentrum mit max. 80 Plätzen, einem NT-Stall mit max. 150 Plätzen und Abferkelställen mit max. 3 x 74 Plätzen.</p> <p>Mit den geplanten Bauvorhaben wird unter Berücksichtigung der Gesamtanlage der Schwellenwert für eine Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG erreicht.</p> <p>Betriebe, die aufgrund ihrer Größe die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschreiten, sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem sie über 50 % des Futters selbst erzeugen könnten. Immer, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit durch das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Aus diesem Grund plant der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb zur Sicherung des Betriebsstandortes die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Sondergebiet“ mit folgenden Zweckbestimmungen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB		Abwägung
SO 1	Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Ferkelaufzucht	
SO 2	Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Deckzentrum, NT-Stall, Abferkelstall	
SO 3	Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Mastschweineanlage	
<p>Durch die Ausweisung eines geeigneten Standortes für eine gewerbliche Tierhaltungsanlage (Sondergebiet – Tierhaltung) wird den Betrieben Planungssicherheit gegeben. Daher wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausweisung von Sondergebieten begrüßt.</p> <p>Lt. Punkt 6.2 der Antragsunterlagen wird zum o.g. Verfahren ein Immissionsschutzgutachten erstellt. Daher bitten wir im weiteren Verfahren um die Vorlagen des Geruchsgutachtens.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o.g. Vorhaben wie folgt:</i></p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes keine Bedenken.</p>		<p>Das Immissionsschutzgutachten wird im weiteren Verfahren mit offengelegt. Die Ergebnisse werden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>3. EWE NETZ GmbH, Oldenburg; Schreiben vom 07.08.2023</b>		
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Soweit noch nicht enthalten, werden die Ausführungen in die Begründung im Kapitel 6.3 „Belange der Ver- und Entsorgung“ ergänzt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 4,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	
<p><b>4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Oldenburg; Schreiben vom 10.08.2023</b></p>	
<p>Bei der o.g. Planung bitte ich die möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD91) mit folgendem Hinweis zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen anstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen die Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben können sie diese gern an mich richten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Kapitel 6.7 „Belange der Bundeswehr/Kampfmittel“ wird ein Absatz zur Wehrtechnische Dienststelle (WTD91) ergänzt. Zudem wird der Hinweis in die Begründung übernommen.</p>
<p><b>5. Wasserverband Hümmling, Werlte; Schreiben vom 24.08.2023</b></p>	
<p>Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Auf die im Plangebiet teilweise auf der Südseite entlang des Wirtschaftsweges verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmling wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur verlegten Trinkwasserleitung wird in die Begründung in das Kapitel 6.3.1 „Trinkwasserversorgung“ aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück; Schreiben vom 06.09.2023</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden in der Begründung im Kapitel 6.3 „Belange der Ver- und Entsorgung“ ergänzt und im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p>
<b>7. Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“; Schreiben vom 07.09.2023</b>	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes 103 „Ohe-Bruchwasser“ unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern vorgesehen sein, so ist hier ein Abstand von 5,0 m einzuhalten.</li> <li>2. Der UV 103 „Ohe-Bruchwasser“ ist am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.</li> </ol> <p>Um Übersendung des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unterhaltungsverband (UV) 103 „Ohe-Bruchwasser“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern vorgesehen werden, wird hier ein Abstand von 5,0 m als möglicher Bewirtschaftungsstreifen von Bepflanzungen, Einzäunungen etc. freigehalten. Der UV wird, wenn notwendig, an den weiteren wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 08.09.2023</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden. (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Zur Untersetzung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend der Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Anwendungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Die in Kapitel 6.1.3 der Begründung enthaltenen Hinweise zum Bodenschutz werden begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibende Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Verfahrens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>